

gehalte (fixirte Renumerationen), theils Beides neben einander gewährt. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Zentralkirection festgestellt.

§. 14.

Die Zahlungen geschehen auf Anweisung des Vorsitzenden der Zentralkirection.

§. 15.

Für die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten ist die Genehmigung des Vorsitzenden der Zentralkirection und des Leiters der betreffenden Abtheilung, für eine Publikation aus denselben die der Zentralkirection erforderlich.